

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

25/50

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 5. Juli 2018 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005 geändert werden (Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018)

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG übermittelt.

Aus Art. I Z 11 und 18 (§§ 7 Abs. 1a und 7a Abs. 11 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992), Art. II Z 2 (§ 1a des Schulzeitgesetzes 1976) und Art. III Z 3 (§ 7 Abs. 5 Oö. des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986) des Gesetzesbeschlusses ergibt sich, dass unter bestimmten Voraussetzungen Aufgaben aus dem Bereich der Landesvollziehung an einen zum Leiter eines Schulclusters aus Bundes- und Pflichtschulen bestellten Bundeslehrer übertragen werden können.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Landeshauptmann von Oberösterreich

Landhausplatz 1
4021 Linz

Sachbearbeiterin
Schmidt

DW
2931

Ihre GZ
Verf-2017-465013/39-Neu

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. August 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

13. August 2018
Der Bundesminister:
MOSER